

Besteuerung und Kaufkraftverlust lassen die Rente schmelzen

Tipps für ein sinnvolles Absicherungskonzept

Mehr als ein Drittel fehlt! Diese ernüchternde Feststellung müssen viele Zahnärzte angesichts ihrer monatlichen Nettorente machen. Denn die Bruttorente muss versteuert werden, davon geht die Krankenversicherung ab und der Kaufkraftverlust muss zudem berücksichtigt werden. Um diese Versorgungslücke zu decken, sollte der Zahnarzt frühzeitig ein Absicherungskonzept entwickeln und steuersparend geeignete Wege auswählen, wie etwa zusätzliche Beiträge ins Versorgungswerk oder eine private kapitalgedeckte Leibrente. Im folgenden Beitrag werden die unterschiedlichen Möglichkeiten und ihre steuerliche Behandlung nach dem Alterseinkünftegesetz vorgestellt.

Dass die Renten aus dem Versorgungswerk sicher sind, davon muss ein Zahnarzt ausgehen können. Aber für die reale Rentenhöhe gilt dies sicherlich nicht, denn zum Zeitpunkt der Auszahlung werden die Altersbezüge **nachgelagert besteuert**. Von der Rente sind auch noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen. Zudem kann die tatsächliche Kaufkraft der Rente bei Rentenbezug aufgrund der Inflation nicht mit dem heute bekannten Altersruhegeld verglichen werden.

Passen Anwartschaft und Kaufkraft zusammen?

Die Prognose über die aktuelle Altersruhegeldanwartschaft in der persönlichen jährlichen Abgaben- und Anrechtsinformation des Versorgungswerks dürfte der tatsächlichen Rentenerwartung entsprechen. Die jährlichen Hochrechnungen der Versorgungsanstalten beruhen auf den jeweils gültigen Satzungen und sind der Maßstab der voraussichtlichen Rentenhöhe. Rechtsverbindlich ist jedoch ausschließlich der Bescheid im Versorgungsfall mit dem festgestellten Anspruch.

Was nützt jedoch die Kenntnis über die Rentenhöhe, wenn der Kaufkraftverlust und die Besteuerung unberücksichtigt bleiben? Was kann sich ein Zahnarzt im Alter überhaupt noch leisten? Auf diesen Kaufkraftverlust verweist z. B. die Deutsche Rentenversicherung in ihren Renteninformationen:

„Da die Renten im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden

und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Erwerbseinkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger („Versorgungslücke“). Bei der ergänzenden Altersvorsorge sollten Sie – wie bei Ihrer zu erwartenden Rente – den Kaufkraftverlust beachten.“

Das gleiche gilt auch für die im Versorgungswerk versicherten Zahnärzte. Doch viele Zahnärzte haben die Chancen durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) in seiner Konsequenz noch nicht realisiert. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2005 hat sich in der Altersvorsorge grundsätzlich alles geändert.

Das Grundprinzip des Systemwechsels in der gesetzlichen Rentenversicherung, inbegriffen der Versorgungswerke, ist einfach: **„Gesetzliche Renten werden besteuert und die Aufwendungen hierfür werden nach und nach von der Steuer befreit.“** Schwer erklärbar ist die Tatsache, dass viele Zahnärzte in ihrer Ruhestandsplanung den Kaufkraftverlust und die Besteuerung der Rentenbezüge ignorieren bzw. als vernachlässigbaren Faktor betrachten. Das kann nur daran liegen, dass die Konsequenzen nicht ausreichend bekannt sind.

Konsequenzen der aktuellen Gesetzgebung

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 06.03.2002 den Gesetzgeber aufforderte, bis zum 01.01.2005 eine einheitliche Neuregelung



Hans-Dieter Feldmann

- 1978 Studium der Betriebswirtschaft in Pforzheim und Berlin
- Leitende Positionen in Industrie und Beratungsunternehmen für die Dentalbranche
- 1984 Gründung WUB-Beratungsunternehmen für Zahnärzte, ab 1999 Firmierung FELDMANN CONSULTING®
- 1988 Seminarveranstaltungen für Zahnärzte, Assistenten und Praxispersonal
- 1989 Dozententätigkeit für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing
- 1990 Veröffentlichungen in Dentalfachzeitschriften zu betriebswirtschaftlichen Themen
- 1995 Gründung Arbeitszirkel „Unternehmen Zahnarztpraxis“. Entwicklung betriebswirtschaftlicher Konzepte für die Zahnarztpraxis
- 1998 Herausgeber Handbuch und Leitfaden zum Medizinproduktegesetz für Praxislabore und gewerbliche Dentallabore
- 1999 Geschäftsführer FELDMANN CONSULTING® Gesellschaft für Praxisanalysen und betriebswirtschaftliche Optimierung
- 2003 FELDMANN CONSULTING® Akademie für betriebswirtschaftliche Fortbildung von Zahnärzten und ZFA

der Rentenversicherung zu schaffen, wurde eine Kommission zur „Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Altersaufwendungen und Altersbezügen“ unter Prof. Bert Rürup eingesetzt und die Ergebnisse bildeten die Grundlagen zum AltEinKG. Im Überblick:

- schrittweiser Übergang zur nachgelagerten Besteuerung
- Neuordnung und Förderung der betrieblichen Altersvorsorge
- ab 2040 steuerliche Gleichbehandlung aller gesetzlichen Renten bzw. Beamtenbezüge

- steigende steuerliche Freistellung der Vorsorgeaufwendungen
- Vereinfachungen bei der Riester-Rente
- steuerliche Absetzbarkeit in Leibrentenversicherungen
- bei Neuabschluss von Lebens- und Rentenversicherungen ab 2005 Besteuerung der Kapitalerträge
- Senkung des steuerpflichtigen Ertragsanteils bei privaten Rentenversicherungen

Diese grundlegenden Änderungen führen zu einer zukunftsweisenden Ruhestandsplanung und zur besseren Altersvorsorge, wenn die aktuellen steuerlichen Spielräume auch konsequent genutzt werden. Für Zahnärzte im Spitzensteuersatzbereich sind dies wahre Steuergeschenke, denn der Steuersatz bei Rentenbezug wird in der Regel geringer sein als heute.

Beispielberechnung

Ein Zahnarzt, heute 45 Jahre alt, möchte mit 65 in den Ruhestand gehen. Die aktuelle Hochrechnung des Versorgungswerkes weist ab Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente von 4.200 Euro aus. Damit ist er zufrieden, denn nach heutiger Berechnung genügt ihm die monatliche Rente für einen „gediegenen“ Lebensabend.

Allerdings folgt gleich das ernüchternde Ergebnis: Bei einer Lebenserwartung von 85 Jahren ergibt ein Renten-Check unter Berücksichtigung von Rentenbesteuerung, Krankenversicherung und 2

Prozent Kaufkraftverlust p. a. ab dem 65. Lebensjahr eine lebenslange monatliche Rente von nur 2.600 Euro incl. 1 Prozent Rentensteigerung bei 80 Prozent Kapitalverzehr. Es fehlen dem Zahnarzt zur berechneten Rente ca. 38 Prozent oder 1.600 Euro (Grafik).

Bei Rentenbeginn benötigt der Zahnarzt ein zusätzliches Kapital in Höhe von rund 530.000 Euro, um die Rentenlücke zu schließen und seine Rente auf 4.200 Euro auffüllen zu können. Bei so gravierenden Differenzen könnten sich viele Zahnärzte im Alter in ihrer Existenz bedroht fühlen, denn die Renteninformationen stellen reine Bruttowerte dar. Entscheidend ist jedoch die Nettorente, die dem Zahnarzt im Rentenalter für den Konsum zur Verfügung steht.

Selbst wenn sich ein Zahnarzt mit der Thematik bereits beschäftigt hat, ist Eile geboten, denn die ersten Beiträge in eine private Rentenversicherung zur Schließung der Versorgungslücke sind die wichtigsten. Um ein Kapital von 530.000 Euro in 20 Jahren zu erzielen, muss ein Sparer bei 5 Prozent Verzinsung monatlich 1.284,08 Euro anlegen. Wartet er noch weitere fünf Jahre mit der ersten Zahlung, dann müsste er, um die gleiche Summe zu erzielen, monatlich bereits 1.974,65 Euro bzw. 53,8 Prozent mehr bezahlen.

Wie lässt sich die Netto-Rentenhöhe absichern?

Grundsätzlich sind zusätzliche Einzahlungen in das Versorgungswerk möglich.

Das Versorgungswerk Tübingen für Baden-Württemberg ermöglicht z. B. eine freiwillige Zuzahlung in Höhe von 10 Prozent des Jahresbeitrags bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 21.672 Euro.

Jedoch haben die Versorgungswerke im Grunde das gleiche Problem wie die gesetzliche Rentenversicherung. Es gibt immer weniger Beitragszahler, aber immer mehr Rentenbezieher, die Leistungen länger in Anspruch nehmen.

Neben einer möglichen Zuzahlung kann durch die konsequente Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten Abhilfe geschaffen werden. Dazu muss man zunächst das Alterseinkünftegesetz in seinen Grundzügen verstehen.

Vor 2005 waren die drei Säulen der Altersvorsorge:

- gesetzliche Altersvorsorge
- betriebliche Altersvorsorge
- private Vorsorge

Seit 2005 werden unter steuerlichen Gesichtspunkten statt der drei Säulen drei Schichten unterschieden:

• Schicht 1:

Basisversorgung

gesetzliche Rentenversicherung inkl. berufsständische Versorgung (umlagefinanziert)
private Leibrentenversicherungen (kapitalgedeckt)

• Schicht 2:

Zusatzversorgung (kapitalgedeckt)

betriebliche Altersvorsorge (BAV)
Riester-Rente

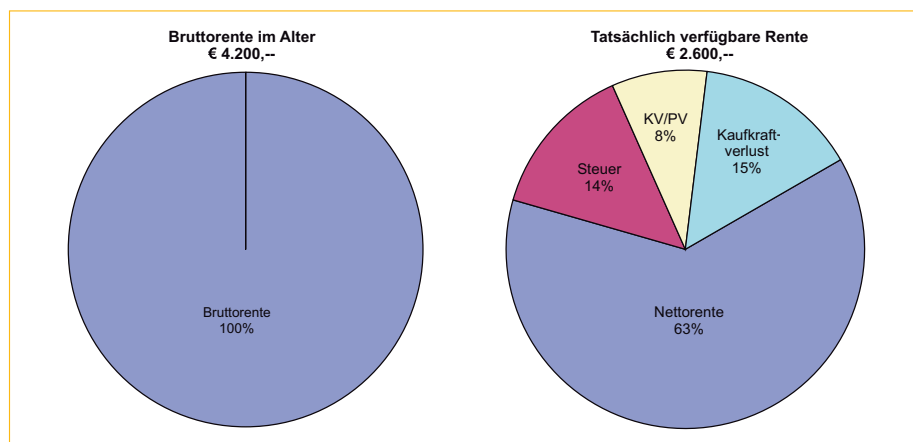
• Schicht 3:

Kapitalanlageprodukte

Kapital-Lebensversicherung
private Rentenversicherung
fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung

Je nach Schicht sind die *steuerlichen Auswirkungen* auf die Beiträge unterschiedlich.

- Schicht 1: Die Beiträge in das berufsständische Versorgungswerk werden Zug um Zug von der Steuer befreit.



Beispielberechnung des zu erwartenden Ruhestandsgeldes.

Ebenso Beiträge in die private kapitalgedeckte Leibrente analog zum Versorgungswerk, jedoch mit den Vorteilen: garantierter Rechnungszins, Überschussbeteiligung und durch die Kapitaldeckung Schutz vor demografischer Entwicklung.

- Schicht 2: Hier gibt es tief greifende Veränderungen, wie Wegfall der Pauschalversteuerung, hin zur nachgelagerten Besteuerung.
- Schicht 3: Bei Neuverträgen ab 2005 Wegfall des Sonderausgabenabzuges, Voll- bzw. Teilbesteuerung der Erträge.

Lösungswege zur Wunschrente

Zur Ermittlung der monatlichen Wunschrente sollte der Zahnarzt zunächst seine persönlichen Ziele definieren und den voraussichtlichen monatlichen Kapitalbedarf im Rentenbezugsalter schätzen. Durch einen Renten-Check lässt sich die persönliche Nettorente berechnen und die Rentenlücke ermitteln.

Steuerbegünstigte Versorgungswege

Durch das Alterseinkünftegesetz sind die Beiträge ins Versorgungswerk (Schicht 1) steuerlich gefördert. Dieses Steuerersparnis kann dann in die zusätzliche Altersvorsorge reinvestiert werden. So können weitere hohe Beiträge mit wenig Eigenaufwand angespart werden.

Die steuerliche Freigrenze beträgt 20.000 Euro, für Verheiratete 40.000 Euro. Davon sind im Jahr 2007 64 Prozent als Sonderausgabe abzugsfähig. Da die Beiträge in das Versorgungswerk steuerbegünstigt sind und in der Regel niedriger sind als die Freigrenze, kann der verbleibende Betrag in eine private kapitalgedeckte Leibrente (Schicht 1) eingezahlt werden, was wiederum zu hohen Steuervorteilen führt.

Steuerliche Behandlung

Einzahlungsphase:

Beiträge sind als Sonderausgaben stufenweise abziehbar. Ab 2005 mit 60 Prozent, jährlich um 2 Prozent steigend, bis

2025 die Beiträge zu 100 Prozent absetzbar sind.

Auszahlungsphase:

Nachgelagerte Besteuerung mit schrittweiser Steigerung. Ab 2005 mit 50 Prozent, jährlich um 2 Prozent steigend bis 2020, danach jährlich um 1 Prozent steigend. Ab 2040 Besteuerung zu 100 Prozent. Maßgeblich ist das Jahr des ersten Rentenbezuges.

Rente zum „Nulltarif“

Durch Nutzung der Steuerersparnis kann eine Rente zum „Nulltarif“ erreicht werden. Beispiel: Ein 45-jähriger Zahnarzt zahlt 12.000 Euro jährlich ins Versorgungswerk ein. Über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt seine hochgerechnete Steuerersparnis rund 80.000 Euro. Allein durch die Reinvestition dieses Steuerersparnis in eine private Altersvorsorge kann eine zusätzliche monatliche Rente bis zu 900 Euro erreicht werden.

Riester-Rente

Die Riester-Rente (Schicht 2), genannt nach Sozialminister a. D. Walter Riester, ist auch für den freiberuflich tätigen Zahnarzt ein Thema. Bei Ehepaaren, bei denen ein Ehepartner förderberechtigt ist, kann auch der Partner einen Vertrag abschließen und die Grundförderung beantragen. Auch hier kann eine gute Rendite mit wenig Aufwand erzielt werden.

Kurz vor dem Ruhestand

Was macht ein Zahnarzt jedoch kurz vor dem Ruhestand? Auch hier gilt: Basisversorgung bei kurzer Laufzeit mit hoher Steuerersparnis.

Die eingesparten Beiträge bis zum Ruhestand plus die vorausbezogene Rente werden in eine kapitalgedeckte Rentenversicherung eingezahlt. Dazu werden die steuerlichen Entlastungen in einer weiteren Anlageform angespart. Je nach den persönlichen Gegebenheiten und je nach Steuersatz kann sich ein Vorteil zur Rente ab 65 Jahren ergeben.

Nicht steuerbegünstigte Versorgungswege

Nicht steuerbegünstigt sind alle Kapitalanlageprodukte der Schicht 3. Die bis-

herigen Steuerprivilegien von Kapitallebens- und Rentenversicherungen wurden für alle Neuverträge ab dem 01.01.2005 abgeschafft. Die Todesfallleistungen bleiben weiterhin steuerfrei.

Zur Todesfallabsicherung und zur Erhaltung von Liquidität und Flexibilität haben diese Produkte nach wie vor ihre Berechtigung zur Absicherung der Altersvorsorge, unter Berücksichtigung von Kapitalwahlrecht bzw. Verrentung. Bei Rentenbeginn mit 65 Jahren sind z. B. nur 18 Prozent der Rente steuerpflichtig.

Auf die richtige Mischung kommt es an. Eine allgemein gültige Formel zur Absicherung im Alter gibt es nicht, deshalb ist eine fachkundige und individuelle Beratung erforderlich, in der nicht ein Versicherungsprodukt im Vordergrund stehen darf, sondern die Entwicklung eines persönlichen Vorsorgekonzeptes.

Der interessierte Leser kann unter der nachstehenden Kontaktadresse per Telefon, Fax oder E-Mail unverbindlich ein Formular zur kostenfreien Berechnung der persönlichen Nettorente ab Rentenbezug anfordern.

Korrespondenzadresse:

*Feldmann Consulting® GmbH & Co.
Beratungs KG
Wilhelmstraße 1
76275 Ettlingen
Tel.: 07243 7254-0
Fax: 07243 7254-20
E-Mail: pf@feldmannconsulting.de
www.feldmannconsulting.de*